

**Vereinbarung zur Finanzierung  
der bei den Krankenhäusern entstehenden Kosten  
im Rahmen der Einführung der  
der elektronischen Gesundheitskarte  
gemäß § 291a Abs. 7a Satz 6 SGB V**

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn  
dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen  
dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach  
dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel  
der Knappschaft, Bochum  
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Siegburg  
dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV), Siegburg

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Diese Vereinbarung dient der einmaligen Finanzierung der bei den Krankenhäusern anfallenden Kosten, die mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sowie den damit einhergehenden Anwendungen entstehen.

Zunächst umfasst die Vereinbarung die Finanzierung der mit der Realisierung des Release 0 der Planungen der gematik anfallenden Kosten im Rahmen des Roll-Outs der elektronischen Gesundheitskarte (Anbindung der Lesegeräte).

Diese Vereinbarung wird weiterentwickelt, wenn absehbar ist, dass weitere Anwendungen im Rahmen der elektronischen Gesundheitskarte bzw. der Telematikinfrastruktur zur flächendeckenden Anwendung kommen können (Anbindung der Infrastruktur).

### **§ 1**

#### **Finanzierung der stationären Kartenlesegeräte**

- (1) Jedes Krankenhaus erhält für je angefangene 25 Betten ein eHealth-BCS-Kartenterminal, mindestens aber ein eHealth-BCS-Kartenterminal pro Fachabteilung. Die Zuordnung der Betten zu den Abteilungen und die Abteilungsstrukturen werden primär über den Ausweis im Krankenhausplan durchgeführt. Hilfsweise wird die von den Pflegesatzparteien vor Ort den Budgetverhandlungen zugrunde gelegte Abteilungsstruktur herangezogen. Sollte eine Zuordnung der Bettenzahl nach beiden Alternativen nicht möglich sein, erfolgt eine Division der Bettenzahl des Krankenhauses durch den Faktor 25, um die notwendige Anzahl der Kartenleseterminals zu ermitteln. Jede räumlich getrennte Institutsambulanz im Sinne der §§ 117, 118 und 119 SGB V erhält ein eHealth-BCS-Kartenterminal.
- (2) Die Höhe der Pauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Marktpreise des unteren Preisdrittels der eHealth-BCS-Kartenterminals.

### **§ 2**

#### **Finanzierung der installationsbedingten Aufwendungen**

- (1) Die Krankenhäuser erhalten als Ausgleich für die Anpassung der Primärsysteme und den installationsbedingten Aufwand der eHealth-BCS-Kartenterminals eine Pauschale in Höhe von 1.500 € pro Krankenhaus und einen Zuschlag in Höhe von 30 v. H. der Pauschale nach § 1 Absatz 2 je eHealth-BCS-Kartenterminal.
- (2) Eine Finanzierungsregelung zu den Betriebskosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (s. Präambel).

### **§ 3 Abwicklung**

- (1) Die Vertragspartner beauftragen die gematik mit der Berechnung der in § 1 genannten durchschnittlichen Marktpreise bis zum 15. November 2008, damit der Telematikzuschlag für das Jahr 2009 ermittelt und vereinbart werden kann.
- (2) Die Kostenträger nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbaren mit jedem Krankenhaus einmalig das Finanzierungsvolumen nach §§ 1 und 2, sobald in der Region die Ausstattung der Krankenhäuser mit Kartenterminals beginnt.
- (3) Der Nachweis über die benötigten Geräte erfolgt gegenüber den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und bzw. § 17 BPflV und dient als Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen. Die Finanzierung der vereinbarten Gesamtaufwände erfolgt anteilig, d. h. fallbezogen im nächsten Pflegesatzzeitraum über den Telematikzuschlag nach § 291a Abs. 7a Satz 2 SGB V. Der Zuschlag ergibt sich aus der Division des Finanzierungsvolumens nach Absatz 2 durch die vereinbarte Fallzahl der stationären Krankenhausfälle, nach den Formularen E1, E3.1, E3.3 der Anlage zum KHEntgG sowie aus dem LKA-Formular L1 Anlage zur BPflV.
- (4) Jedes Krankenhaus erhält einmalig den Telematikzuschlag nach § 291a Abs. 7a Satz 2 SGB V, der von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nach Maßgabe der Vorgaben zu der Anzahl der benötigten Lesegeräte nach § 1 und auf Basis der Preiskomponenten nach § 1 Abs. 2 und § 2 vereinbart wird.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung tritt zum 30. Juni 2008 in Kraft.